

# RS OGH 1977/4/27 1Ob570/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1977

## Norm

StbG §10 Abs3

StbG §12 litd

## Rechtssatz

Von der Voraussetzung des mindestens zehn Jahre ununterbrochenen Wohnsitzes im Gebiete der Republik Österreich kann auch abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt; in diesem Fall nicht einmal ein inländischer Wohnsitz erforderlich. Der Unterschied zum § 12 lit d StbG besteht nur darin, daß nach § 10 Abs 3 StbG kein unbedingter Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft besteht und vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft der Bundesminister für Inneres anzusehen ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 570/77  
Entscheidungstext OGH 27.04.1977 1 Ob 570/77  
Veröff: EvBl 1977/267 S 663

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0073057

## Dokumentnummer

JJR\_19770427\_OGH0002\_0010OB00570\_7700000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)